

**Satzung der Stadt Emsdetten
über Festsetzung des Vom-Hundert-Satzes,
die Festlegung der Gebietszonen
und die Höhe des Ablösebetrages gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW
vom 12. Juli 2001**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2001 aufgrund der §§ 7 und 41 GO NRW in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie des § 47 Abs. 6 BauO NRW vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 467) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Emsdetten werden folgende Gebietsgrenzen nach § 47 Abs. 6 der BauO NRW festgelegt:

1. Gebietszone I = Zentrum,
Sie wird begrenzt durch die Buckhoffstraße, Nordwalder Straße, den Mühlenbach, die Eisenbahnstrecke, die Elberstraße und die Wilhelmstraße. Der exakte Grenzverlauf ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Plan.
2. Gebietszone II = gesamter besiedelter Stadtbereich außer Gebietszone I.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grundwertes wird der Geldbetrag je Stellplatz

- in der Gebietszone I auf 9.000,-- Euro
- in der Gebietszone II auf 3.800,-- Euro

festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.